



**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hindelbank
(Kanton Bern)**

Reglement

**über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von
Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht
angehören oder nicht angehört haben**

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bezw. bei einer kirchlichen Bestattung, die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde: bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

Art. 3 Höhe der Gebühren

¹ Pro kirchliche Trauung oder Abdankung betragen die Gebühren Fr. 1'250.-. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten folgender Stellen:
Pfarramt
Organistenbesoldung
Sigristenbesoldung
Benützung des Kirchengebäudes
Sekretariatsarbeiten

² Die Kosten gemäss Abs. 1 gelten auch:
falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;
falls die Abdankung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

³ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 5 Rechnungstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

³ Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 04. Dezember 2007 hat dieses Reglement angenommen.

Hindelbank, 05. Dezember 2007

Der Präsident:


Paul Manz

Die Sekretärin:


Adelheid Sterchi

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Kirchgemeinde hat dieses Reglement vom 01. November bis 30. November (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Hindelbank, Bärswil und Mötschwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 01. November 2007 bekannt.

Hindelbank, 05. Dezember 2007

Präsident:


Paul Manz

Die Sekretärin:


Adelheid Sterchi